

I.

Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Berlin im Bereich des Eigenbetriebes Dritten gegenüber. Es sind ein „erster ordentlicher“ Direktor, zwei ordentliche Direktoren und ein Prokurist bestellt. Die Vertretung des Eigenbetriebes erfolgt durch den ersten ordentlichen Direktor. Die ordentlichen Direktoren vertreten den Eigenbetrieb in ihren zuständigen Arbeitsbereichen. Zu einer verpflichtenden Erklärung des Eigenbetriebes ist schriftliche Form und die Unterzeichnung durch zwei Vertretungsberechtigte erforderlich. Zum ersten ordentlichen Direktor ist Herr

Gerhard Schlegel,

als ordentliche Direktoren die Herren

Hans Plat und

Willi Hesse,

als Prokurist Herr

Arthur Franz

bestellt worden.

Sämtliche Bestellungen gelten mit Wirkung vom 1. April 1946 ab.

II.

Für Geschäfte der laufenden Verwaltung von geldlich nicht erheblicher Bedeutung sind nachstehend aufgeführte Herren zur Einzelvertretung des Eigenbetriebes ermächtigt:

RM

1. Martin von Gerdtell-Kluck als Leiter der Abteilung „Einkaufszentrale der Versorgungsbetriebe“ zur Wahrnehmung der in dieser Abteilung üblichen Geschäfte bis zur Höhe von 5000,—
2. Karl Brederlow als Leiter der Abteilung „Finanzen“ zur Wahrnehmung der in dieser Abteilung üblichen Geschäfte bis zur Höhe von 5000,—
3. Gustav Ignatius als Leiter der Abteilung „Hauptkasse“ zur Entgegennahme und Quittungsleistung für Beträge bis zur Höhe von 1000,—

Berlin, den 3. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

Jirak

Finanzwesen

Im Juli 1946 fällig werdende Gemeindeabgaben

Im Monat Juli 1946 sind an die Stadtsteuereassen oder (sofern laut besonderer Bekanntmachung das Finanzamt und Steueramt des Verwaltungsbezirks vereinigt ist) an die zuständige Bezirksfinanzkasse zu zahlen:

a) Hundesteuer:

Bis zum 5. Juli 1946 ist die Hundesteuer für den Monat Juli 1946 zu entrichten.

b) Getränkesteuer:

Die für den Monat Juni 1946 aufgelaufene Getränkesteuer ist unter Einreichung einer Steuererklärung bis zum 10. Juli 1946 mit 20 % des Entgelts zu zahlen.

c) Gewerbliche Abgaben:

Bis zum 20. Juli 1946 ist die Lohnsummensteuer für April/Juni 1946 auf Grund der vom Magistrat beschlossenen und nunmehr von der Alliierten Kommandantur Berlin genehmigten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1946 mit 2 % der in diesem Vierteljahr gezahlten Lohnsumme (Bruttogehälter, -löhne usw.) ohne Abgabe einer Vierteljahressteuererklärung zu entrichten.

d) Vergnügungssteuer:

Die Vergnügungssteuer ist an dem auf die jeweilige Veranstaltung folgenden Werktag bzw. an den jeweils vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsterminen abzurechnen und zu entrichten.

e) Säumniszuschlag:

Von nicht rechtzeitig gezahlten Beträgen wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des Steuerrückstandes erhoben.

f) Zahlungen:

Zahlungen außerhalb der zuständigen Stadtsteuereasse oder der zuständigen Bezirksfinanzkasse können rechtsgültig nur an die mit beglaubigtem Lichtbildausweis versehenen städtischen Vollstreckungsbeauftragten geleistet werden, wenn diese einen Pfändungsbefehl oder eine besondere Ermächtigung zur Einziehung des Rückstandes vorlegen. Die Vollstreckungsbeauftragten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung auf ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank, die erwünscht sind, werden hiervon nicht berührt.

g) Mahnung:

Es wird darauf hingewiesen, daß wegen der Abgaben zu a) bis d) keine schriftlichen Einzelmahnungen ergehen.

Es wird vielmehr in der Mitte eines jeden Monats durch Säulenschlag öffentlich gemahnt.

h) Pünktliche Steuerzahlung:

Pünktliche Steuerzahlung ist schon im eigenen Interesse zur Vermeidung des Säumniszuschlags und der unmittelbar nach der Mahnung einsetzenden Zwangsvollstreckung, durch die weitere Gebühren entstehen, erforderlich.

Berlin, den 24. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

i. V.: Dr. Haas

GSteu IX 2—9710/20

Bekanntmachung über -Steuerabzüge vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen

Durch das Gesetz Nr. 12 des Kontrollrats vom 11. Februar 1946, dessen Steuersätze ab 1. Januar 1946 Anwendung finden, sind wesentliche Änderungen bei den Steuerabzügen vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen eingetreten.

I. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragssteuer).

1. Der Steuersatz ist von bisher 15 % auf 25 % des Kapitalertrages erhöht worden. Übernimmt der Schuldner der Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer zugunsten des Gläubigers, so beträgt der Steuerabzug 33,33 % oder ein Drittel des tatsächlich ausgezahlten (vollen) Kapitalertrages.
2. Die Kapitalertragsteuerpflicht besteht nunmehr für folgende Gruppen von Kapitalerträgen:
 - a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien (Vorzugsaktien), Kuxen, Genussscheinen und Anteil an allen juristischen Personen des privaten Rechtes;
 - b) Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
 - c) Zinsen aus Hypotheken (Grundsulden, Renten aus Rentenschulden), Schuldverschreibungen und sonstigen Darlehen aller Aktien- oder anderen Gesellschaften, Regierungen, Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungsstellen (mit Einschluß des Reiches, der Provinzen, der Länder, der Regierungsbezirke, der Kreise und der Gemeinden). Die Zinsen aus Kontokorrenten und kurzfristigen Bankvorschüssen fallen nicht unter diese Bestimmung;
 - d) Von den Banken, Post- und sonstigen Sparkassen bezahlte oder gutgeschriebene Zinsen, wenn der Gesamtbetrag jährlich 250,— RM oder im Fall einer kürzeren Zieldauer einen verhältnismäßig herabgesetzten Betrag übersteigt.